

RS Vwgh 2000/5/25 97/07/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2000

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §138 Abs1 lit a;

Beachte

Besprechung in: RdU 2002, 55;

Rechtssatz

Als eigenmächtige Neuerung ist die Errichtung von Anlagen oder die Setzung von Maßnahmen zu verstehen, für die eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen gewesen wäre, eine solche aber nicht erwirkt wurde. Hierbei kann es sich um völlig konsenslose, aber auch um konsensüberschreitende Veränderungen handeln (Hinweis E 23.4.1998, 98/07/0004).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997070054.X01

Im RIS seit

06.12.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at